



Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 27. Sitzung vom 4. März 2026

	Seite
Stellungnahme Dr. Patrick Liesching	1
Stellungnahme Dr. Carolin Arnemann	8
Stellungnahme Andreas Brilla	18
Stellungnahme Susann Neuber	25
Stellungnahme Prof. Dr. Anna Lena Götsche	32



Ausschussdrucksache 21(6)65a
vom 27. Februar 2026, 11:38 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Patrick Liesching

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BT-Drucksache 21/4082

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen
BT-Drucksache 21/3068

zu dem Antrag der Abgeordneten Kathrin Gebel, Aaron Valent, Clara Bünger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer
Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen
BT-Drucksache 21/3918

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Dr. Patrick Liesching
Stv. Bundesvorsitzender
Präsident des Landgerichts Fulda



An den
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
z. Hd. des amtierenden Vorsitzenden
Herrn MdB Carsten Müller

per Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Fulda/Mainz, den 26.02.2026

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BT-Drucksache 21/4082

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in
Hochrisikofällen
BT-Drucksache 21/3068

Stellungnahme zur Anhörung im Rechtsausschuss am 4. März 2026
Dortiges Schreiben vom 19. Februar 2026 – PA 6 – 53100-0008-0027

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich dem Wunsch nach der Vorabübersendung einer schriftlichen
Stellungnahme nach.

I. BT- Drucksache 21/4082

Die Initiative, die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach spanischem Modell im
Gewaltschutzgesetz zu verankern und damit eine bundesweite Regelung zu schaffen,
ist sowohl unter Opferschutzgesichtspunkten als auch aus Sicht der Justizpraxis

ausdrücklich zu begrüßen. Sie wird von Seiten des WEISSEN RINGS seit mehreren Jahren gefordert und bedeutet einen erheblichen Fortschritt auf dem Weg zur Verbesserung des Schutzes Betroffener von häuslicher und Partnerschaftsgewalt.

Damit daraus ein messbarer Erfolg wird, sind allerdings eine konsequente und stringente Umsetzung durch die Justizpraxis und weitere, flankierende Maßnahmen nötig, etwa die Möglichkeit, die elektronische Fußfessel auch als strafrechtliche Sanktion anzuordnen.

1. Vorbemerkung

Die Fußfessel in Anlehnung an das spanische Recht hat der WEISSE RING seit 2017 in seine strafrechtspolitischen Forderungen aufgenommen und seither in mehreren Initiativen angemahnt.

Als damaliger Bundesvorsitzender habe ich im Dezember 2023 in einem Brandbrief an den damaligen Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann mit Blick auf die hohe Zahl von Femiziden in Deutschland eindringlich darauf hingewiesen, dass sich viele der ermordeten Frauen vor ihrer Tötung hilfeschend an den Staat gewandt und Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hatten. Gleichwohl hat sich der vom Staat angebotene Schutz in eklatant vielen Fällen als nicht wirksam erwiesen. Eine Reaktion des Ministers hierauf blieb aus.

Im September 2024 startete der WEISSE RING deshalb eine Online-Petition unter dem Titel „*Herr Bundesminister Buschmann, handeln Sie jetzt! Fesseln für die Täter, Freiheit für die Opfer!*“, verbunden mit einer Postkartenaktion.

Untermuert hat der WEISSE RING seine Forderungen seit 2021 durch aufwendige Recherchen in seinem Magazin, die sich mit dem Problem der fehlenden Kontrolle von Gewaltschutzanordnungen und den Möglichkeiten einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auseinandersetzen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die positiven Erfahrungen Spaniens.

Die Staatsanwältin bei der Sonderstaatsanwaltschaft gegen Gewalt an Frauen in Madrid, Teresa Peramato, bestätigte der Redaktion des WEISSEN RINGS bereits 2021 eindrucksvoll:

„Seit der Einführung des telematischen Annäherungsdetektors hat sich in der Tat kein Frauenmord an Nutzerinnen dieses Geräts ereignet. Der Grund dafür liegt in der Wirksamkeit des Geräts, das die Kontrolle der Annäherungsverbote in dem im Gerichtsbeschluss – als Vorsichtsmaßnahme oder Urteil – festgelegten Abstand gewährleistet (...).“

„Der Staatsanwaltschaft ist kein Fall bekannt, in dem eine Benutzerin des Systems in irgendeiner Weise körperlich angegriffen worden wäre.“

Seit Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Jahr 2009 konnte die Zahl der getöteten Frauen in Spanien um rund 25 Prozent jährlich gesenkt werden. Umgerechnet auf Deutschland könnte die Einführung der Fußfessel demnach fast 40 Frauen pro Jahr das Leben retten, die von ihren Partnern oder Ex-Partnern mit dem Tode bedroht werden.

Es folgten zahlreiche weitere Recherchen und Veröffentlichungen des WEISSEN RINGS zum Thema, darunter auch die eindrucksvolle Dokumentation zahlreicher Einzelfälle sogenannter Femizide.

Antworten auf die Brandbriefe, die Petition oder die Postkartenaktion gab es aus dem federführenden Justizressort der vorherigen Bundesregierung nicht. Umso erfreulicher ist es, dass sich die aus der Recherche des WEISSEN RINGS folgenden Erkenntnisse nun in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wiederfinden und in ein Gesetz münden sollen, welches die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach spanischem Modell im Gewaltschutzgesetz vorsieht.

2. Inhaltliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Die rechtstechnische Umsetzung der Änderungen im Gewaltschutzgesetz begegnet keinen Bedenken.

Insbesondere soweit in § 1a Abs. 1 GewSchG RegE für die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung die Unerlässlichkeit der Maßnahme vorgesehen ist, trägt diese den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs Rechnung. Insoweit ist auch keine zu restriktive Einengung des Anwendungsbereichs zu besorgen, weil die Unerlässlichkeit in § 1a Abs. 1 S. 2 GewSchG RegE in einer Weise legaldefiniert wird, welche sie für die Praxis handhabbar macht.

Die Betrachtung von Einzelfällen aus der Praxis, insbesondere solchen, in denen es zur Tötung der Betroffenen trotz vorheriger Verhängung eines Kontaktverbots durch ein Familiengericht gekommen war, zeigt, dass dort nicht selten massive Drohungen und auch Gewalthandlungen vorausgegangen waren. Solche Handlungen dürften aber ohne Weiteres bestimmte Tatsachen im Sinne von § 1a Abs. 1 S. 2 GewSchG RegE darstellen, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen die Gewaltschutzanordnung durch den Täter zu erwarten ist und daraus eine konkrete Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht.

Zu begrüßen ist auch die Anhebung des Strafrahmens in § 4 GewSchG RegE. Zwar darf bezweifelt werden, dass die bloße Verschärfung der Strafdrohung im Gesetz eine messbare Erhöhung der Abschreckung von potentiellen Tätern bewirkt. Dies gilt im Hinblick auf den Straftatbestand des § 4 GewSchG in besonderem Maße, weil hier

Täterinnen und Täter in der konkreten Tatsituation häufig unter großem emotionalem Druck stehen und nicht selten in einem psychischen Ausnahmezustand handeln. Es ist kaum anzunehmen, dass die abstrakte Strafandrohung in solchen Fällen einen wirksamen Impuls in Richtung eines Absehens von der Tat setzt.

Gleichwohl ist das mit der Strafraahmenverschärfung verbundene rechtspolitische Signal, auch im Hinblick auf eine übergeordnete Strafraahmenharmonisierung, zu begrüßen.

3. Weitergehende Maßnahmen

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird nur dann ein Erfolg werden, wenn dadurch häusliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt und deren massivste Eskalation, nämlich die Tötung eines Menschen (meist in Form eines sogenannten Femizids), messbar und merklich eingedämmt werden.

So war in Spanien schon kurze Zeit nach Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein Rückgang der Femizide um mehr als ein Viertel aller Fälle zu verzeichnen, was europaweit als großer Erfolg gewertet wird. Dies war aber nur deshalb möglich, weil die im Jahr 2009 eingeführte Fußfessel in der Justizpraxis sofort konsequent umgesetzt worden und deren Einsatz nicht nur im Rahmen des dortigen Gewaltschutzgesetzes vorgesehen ist, sondern auch als strafrechtliche Sanktion durch Strafgerichte verhängt werden kann. Das hat dazu geführt, dass seit Einführung dieses Instruments in Spanien durchgängig etwa 4000 Personen (zum weit überwiegenden Teil Männer) der Maßnahme unterzogen sind und eine elektronische Fußfessel tragen.

Erforderlich wird also auch in Deutschland eine konsequente Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Justizpraxis sein.

Dies bedingt eine – den Landesjustizverwaltungen obliegende – umfassende Schulung von Familienrichterinnen und -richtern und zwar nicht nur im Hinblick auf die rechtlichen Erfordernisse, sondern insbesondere auch bezüglich der technischen Gegebenheiten.

In der Justizpraxis herrscht noch weitgehende Unkenntnis von den vielfältigen – bereits nach Polizeirecht schon heute gegebenen – technischen Umsetzungsmöglichkeiten der sogenannten 2-Komponentenlösung. Diese haben aber ihrerseits wiederum Auswirkungen auf die konkrete Abfassung der familiengerichtlichen Beschlüsse, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Abstandszonen im Rahmen eines etwaigen Näherungs- und Kontaktverbots. Kennen sich Familienrichterinnen und -richter in diesem Bereich nicht aus, wird eine zeitnahe, konsequente und effektive Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht zu erwarten sein.

Der WEISSE RING befürwortet darüber hinaus, auch Strafrichterinnen und Strafrichtern die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu

ermöglichen, wie es auch im spanischen Recht vorgesehen ist (Ley Orgánica 10/1995 Código Penal, art. 48 und Ley de Enjuiciamiento Criminal, art. 544 ff.).

Da es sich um eine Maßnahme der spezialpräventiven Gefahrenabwehr handelt, die neben Geld- oder Freiheitsstrafen angeordnet werden soll, ist die richtige systematische Verortung eine weitere Maßregel der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61 ff. StGB (ähnlich der Führungsaufsicht, der Entziehung der Fahrerlaubnis oder dem Berufsverbot). Dies hat überzeugend auch die Hessische Landesregierung in einem Entschließungs-Antrag vom 23.7.2024 im Bundesrat vorgeschlagen (*BR-Drucksache 344/24*).

Für die strafrechtliche Regelung könnte etwa in § 61 Nr. 7 StGB die elektronische Aufenthaltsüberwachung als weitere Maßregel der Besserung und Sicherung aufgenommen werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag findet sich in den strafrechtspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGs.

4) Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 21 (6) 61)

Der Änderungsantrag geht auf einen Beschluss des Bundesrats vom 30.01.2026 zurück und führt zu einer erleichterten Kündigungsmöglichkeit der bedrohten Person gegenüber dem Vermieter, wenn gemeinsam mit dem Täter eine Wohnung angemietet worden war. Er ist aus diesem Grunde zu begrüßen.

II. BT-Drucksache 21/3068

Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen wird aus Sicht von Betroffenen und auch der Justizpraxis begrüßt, weil es der Justiz ein weiteres Instrument zur wirksamen Unterbindung von besonders gefährlichen Bedrohungslagen an die Hand gibt.

Aus den genannten Gründen dürfte zwar die von der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe von 3 Monaten in besonders schweren Fällen nach § 4 Abs. 2 GewSchG-E ausgehende generalpräventive Wirkung überschaubar bleiben. Entscheidend ist aber, dass durch die beabsichtigte Aufnahme des Straftatbestands in den Katalog des § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB - wie zuvor schon bei den schweren Fällen der Nachstellung (§ 238 Abs. 2 StGB) und deshalb konsequent – der Haftgrund der Wiederholungsgefahr auch für besonders schwere Fälle des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz eröffnet wird.

Von einer schriftlichen Stellungnahme zu dem **Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 21 (6) 61)** erlaube ich mir, abzusehen. Es sei aber der Hinweis gestattet, dass umfängliche Forderungskataloge mit dem Ziel eines kohärenten, ganzheitlichen Konzepts unter Einschluss vielfältiger Einzelmaßnahmen für zahlreiche einzelne Betroffenenengruppen – so berechtigt sie jeweils für sich genommen auch erscheinen mögen – stets die Gefahr in sich tragen,

dass am Ende gar keine konkreten und praktisch umsetzbar Maßnahmen beschlossen werden.

gez. Dr. Patrick Liesching



Ausschussdrucksache 21(6)65b
vom 2. März 2026, 10:54 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Dr. Carolin Arnemann

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BT-Drucksache 21/4082

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen
BT-Drucksache 21/3068

zu dem Antrag der Abgeordneten Kathrin Gebel, Aaron Valent, Clara Bünger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer
Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen
BT-Drucksache 21/3918

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 13

März 2026

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arneemann (Berichterstatlerin)
 Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl
 Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm
 Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke
 Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente
 Rechtsanwalt Thomas C. Knierim
 Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause
 Rechtsanwältin Theres Kraußlach
 Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatler)
 Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus,
 Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park
 Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling
 Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt
 Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam/Berlin (Vorsitzende)
 Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen
 Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle
 Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin
 Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren
 Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
 Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach
 Rechtsanwältin Anne Riethmüller, München
 Rechtsanwältin Simone Sperling, Dresden (Berichterstatlerin)
 Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer
 Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Familienministerien der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Neue Richtervereinigung e.V.
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV
Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel,
Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

1. Einführung

Nach einem zunächst vorliegenden Referentenentwurf hat der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf die bereits in der vorangegangenen Legislaturperiode vom Kabinett beschlossene Formulierungshilfe eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes fortentwickelt und die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages, der 2017 ratifizierte Istanbul-Konvention¹ und der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umgesetzt. Konkret soll der Strafraum für Zuwiderhandlungen nach dem Gewaltschutzgesetz angehoben sowie eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und eine Rechtsgrundlage für die gerichtliche Anordnung sog. Täterarbeit durch soziale Trainingskurse bzw. Gewaltpräventionsberatung im Gewaltschutzgesetz geschaffen werden.

Aufgrund der Grundrechtsintensität der Maßnahme sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anordnung einer eAÜ erhöht, insbesondere durch das Erfordernis der Unerlässlichkeit (§ 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG-E). Damit werden in Hochrisikofällen Wohnungsbetretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote sowie Abstandsgebote bei Gefahr für das Opfer effektiv durchgesetzt, wenn bestimmte Tatsachen im Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine Maßnahme nach dem GewSchG zu erwarten ist und sich hieraus eine konkrete und erhebliche Gefahr für das Leben, den Körper, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der verletzten oder bedrohten Person ergibt (konkretisierte Gefahr).

Die Gewährleistung der eAÜ als ultima ratio wird zudem durch verfahrensrechtliche Vorschriften im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren flankiert (§§ 216b FamFG-E und §§ 94a ff. FamFG-E). Gem. § 167c FamFG-E, § 216b Abs. 1 FamFG-E soll es künftig etwa zwingend der persönlichen Anhörung des Antragsgegners bedürfen. Erscheint dieser nicht, kann die sofortige Vorführung durch das Familiengericht angeordnet oder bei Gefahr im Verzug die Anordnung der eAÜ erlassen und die Anhörung unverzüglich nachgeholt werden. Als sog. Zwei-Komponenten-Modell soll zudem das Opfer die Möglichkeit erhalten, selbst über ein technisches Empfangsgerät zu verfügen, um eine Annäherung des Täters, v.a. aber eine Gefährdung des Opfers zu verhindern.

Zudem ist die Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes durch sog. Täterarbeit vorgesehen: als Instrument zur Gewaltprävention soll die Rechtsgrundlage zur Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung geschaffen werden (§ 1 Abs. 4 GewSchG-E). Eine solche soll nach dem Regierungsentwurf – insofern noch abweichend vom Referentenentwurf – in der Regel erforderlich sein, wenn das Gericht eine eAÜ anordnet.

Schließlich soll das Familiengericht mit § 13 Nr. 2a Waffenregistergesetz ein Auskunftsrecht zur Gefährdungsanalyse in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren erhalten.

¹ Übereinkommen des Europarats vom 11.05.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl. 2017 II S. 1026.

Gem. § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E soll die Möglichkeit zur Gewaltschutzanordnung im kindschaftsrechtlichen Verfahren normiert werden.

2. Grundsätzliche Bewertung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen zur Täterarbeit und der Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsermittlung (eAÜ) im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) ausdrücklich. Die Einführung technischer Mittel zur Aufenthaltsüberwachung in Fällen nach § 1 GewSchG stellt eine sachgerechte Reaktion auf bestehende Vollzugsdefizite gerade bei der Durchsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten (§ 1 Abs. 1 S. 3 GewSchG) dar. In Hochrisikofällen erscheint dies als ein geeignetes Mittel, bei fortbestehender Gefahr für das Opfer Wohnungsbetretungs-, Näherungs- und Aufenthaltsverbote sowie Abstandsgebote (§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 GewSchG) zu überwachen und dient damit der erhöhten Opfersicherheit. Das psychisch oft massiv belastete Opfer erhält so auch ein subjektives Sicherheitsgefühl. Zumal es selbst die Möglichkeit hat, durch den Besitz eigener Empfangsgeräte an der Prüfung der Maßnahmen mitzuwirken (sog. Zwei-Stufen-Komponente) und auch hierdurch weitergehenden behördlichen Schutz erfährt. Zwar soll die Anordnung der eAÜ unabhängig von einem darauf gerichteten Antrag des Opfers möglich sein, der Regierungsentwurf stärkt aber die Opferposition auch dadurch, dass die Anordnung einer eAÜ nicht gegen den erklärten Willen der verletzten Person erfolgen darf (§1a Abs. 1 S. 3 GewSchG-E). Aber auch das erhöhte Entdeckungsrisiko führt zu einer Disziplinierung der Träger und vermeidet dadurch Straftaten. Die damit einhergehende präventive Wirkung schützt also letztlich in Situationen, in denen Kontaktverbote de lege lata nicht ausreichend erscheinen. Entsprechend handelt es sich bei der eAÜ aus Sicht der BRAK nicht primär um eine Maßnahme zur Aufenthaltsüberwachung, sondern zielt allen voran auf die Verhinderung weiterer, gravierender Straftaten.

Die Maßnahme erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als legitim und geeignet, den Schutz betroffener Personen effektiv zu gewährleisten.² Zwar ist diese naturgemäß mit einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verbunden. Hinzu kommt, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig eidestattliche Versicherungen in Verfahren nach dem GewSchG ausreichen lässt.

Durch die angedachte eAÜ wird es den Gerichten aber ermöglicht, angeordnete Schutzmaßnahmen nicht nur auf dem Papier durchzusetzen, sondern deren Einhaltung technisch zu überprüfen. Dies entspricht nicht nur dem Interesse der Opfer an einem effektiven Schutz, sondern stärkt auch das Vertrauen in die Wirksamkeit des staatlichen Rechtsschutzes. Hinzu kommt, dass mit § 216b Abs. 5 FamFG im Wege eines Teilbeschlusses bereits vor der Entscheidung über die eAÜ über die übrigen Anordnungen nach §§ 1, 2 GewSchG entschieden werden kann. Entsprechend ist das Familiengericht zu einer schnellen Reaktion in der Lage und muss die eAÜ noch nicht allein auf Grundlage der Glaubhaftmachung anordnen. Vielmehr ist diese zwar nicht von einem Antrag, jedoch von der Anhörung der Verfahrensbeteiligten abhängig. Trotz Anhörungserfordernis ermöglicht die eAÜ aber dem Opfer einen (jedenfalls künftigen) zeitlichen Vorteil, da Behörden die Sicherstellung der Maßnahmen jederzeit automatisiert und effektiv überwachen und ggf. weitergehende Maßnahmen wie einen Gewahrsam anordnen und vollziehen können. Auch wird die Meldung und Aufarbeitung von Verstößen beschleunigt und durch die technischen Aufzeichnungen beweisbarer. Dem dient auch die Befugnis der Übertragung der gespeicherten Daten gem. § 1c Abs. 2 Nr. 4 GewSchG-E durch die Koordinierungsstelle an die Strafverfolgungsbehörden, soweit dies zur Verfolgung der Straftaten im

² Hierzu bereits grundlegend BVerfG 2 BvR 916/11 und 2 BvR 636/12, Beschluss vom 01.12.2020.

Einzelfall erforderlich ist. Gewaltschutzmaßnahmen werden so effektiver, der Schutz der Opfer gestärkt und Eskalationen im Einzelfall bis hin zu massiven Gewaltstraftaten können vermieden werden.

3. Auskunftsrecht für Familiengerichte

Die geplante Änderung im Waffenregistergesetz, die Familiengerichten ein Auskunftsrecht nach § 13 Nr. 2a WaffRegG zur Gefährdungsanalyse in Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren gibt, ist ein begrüßenswerter und längst überfälliger Schritt. Diese Maßnahme wird die Sicherheit von Kindern und Schutzsuchenden verbessern und die Arbeit der Gerichte effizienter machen.

Das Auskunftsrecht ermöglicht den Gerichten, schnell und direkt Informationen über Waffenbesitz und -erlaubnisse von beteiligten Personen einzuholen. Bisher mussten diese Informationen oft über Umwege angefordert werden, was zu erheblichen Verzögerungen führte. In Situationen, in denen es auf den zeitlichen Moment ankommt, beispielsweise bei akuter häuslicher Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, ist diese Beschleunigung von unschätzbarem Wert. Das Gericht kann auf Basis der sofort verfügbaren Daten ohne Zeitverlust Entscheidungen treffen. Insbesondere da in Kindschaftssachen das Beschleunigungsgebot gilt und für die Rechtsuchenden bei Beantragung einer einstweiligen Anordnung eine schnelle Entscheidung erwarten lässt.

Ein positiver Aspekt der Neuerung ist die damit verbesserte Gefährdungsanalyse. Familiengerichte können direkt feststellen, ob eine Person, die in einem Kindschafts- oder Gewaltschutzverfahren involviert ist, über Schusswaffen verfügt. Diese Information ist wichtig, um das Risiko einer Eskalation besser einschätzen zu können. Das bloße Vorhandensein einer Waffe erhöht das Gefährdungspotenzial in Konfliktsituationen. Durch das Auskunftsrecht können potenzielle Bedrohungen proaktiv erkannt und notwendige Schutzmaßnahmen unverzüglich angeordnet werden.

4. Gewaltschutzanordnung im kindschaftsrechtlichen Verfahren

Die im Gesetzentwurf zum § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E vorgesehene Normierung der Möglichkeit, eine Gewaltschutzanordnung im kindschaftsrechtlichen Verfahren zu erlassen, ist sinnvoll und erforderlich. Dieser Vorschlag ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Kindeswohls und zur Effizienz der Gerichtsverfahren.

Bisher musste, um eine Gewaltschutzanordnung zu treffen, ein gesondertes Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz eingeleitet werden, was sich in Bezug auf Kinder und bei gemeinsamer elterlicher Sorge formell oft aufwendig darstellte. Dies führte zu Verzögerungen und einem Mehraufwand, da in vielen Fällen bereits ein Kindschaftsverfahren lief. Durch die direkte Integration in das Kindschaftsverfahren können nun schnellere und effektivere Entscheidungen getroffen werden. Das Familiengericht kann im Rahmen des bereits anhängigen Kindschaftsverfahrens, beispielsweise bei Streitigkeiten um das Sorge- oder Umgangsrecht, auch sofort eine Gewaltschutzanordnung treffen. Dies vermeidet Parallelverfahren und sorgt für eine aufeinander abgestimmte Entscheidung.

Gewalt gegen Kinder oder zwischen den Elternteilen gefährdet das Kindeswohl in hohem Maße. Durch die direkte Anordnungsmöglichkeit kann das Gericht unverzüglich Schutzmaßnahmen ergreifen, ohne auf ein weiteres Verfahren warten zu müssen. Dies ist besonders in Fällen von häuslicher Gewalt wichtig, um Kinder vor den unmittelbaren physischen und psychischen Folgen zu schützen.

Die geplante Neuregelung hat zudem eine präventive Wirkung. Indem das Gericht in Kindschaftssachen dann umfassend handeln kann, wird klargestellt, dass Gewalt grundsätzlich nicht toleriert wird. Dies kann potenzielle Täter abschrecken und die Sicherheit aller Beteiligten erhöhen. Die Möglichkeit, eine Gewaltschutzanordnung direkt in einem Verfahren zu treffen, das ohnehin die familiäre Situation beleuchtet, ermöglicht eine ganzheitliche Gefährdungsanalyse und somit eine bessere Risikoeinschätzung.

5. Täterarbeit

Die Aufnahme der Möglichkeit der Anordnung der sog. Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen in das Gewaltschutzgesetz wird als sinnvoll erachtet.

Diese Kurse bieten Tätern die Möglichkeit, die Ursachen ihres gewalttätigen Verhaltens zu verstehen und alternative, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien zu erlernen. Die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme an einem Trainingskurs kann dazu dienen, die Wiederholung von Gewalt zu verhindern und zu einer positiven Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung beitragen. Wird die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholungstat verringert, tragen Trainingskurse auch zum Schutz und zur Sicherheit des Opfers bei. Das Gericht kann so nicht nur akute Gefahren abwehren, sondern auch die langfristige Sicherheit der betroffenen Personen gewährleisten. Erfüllt der Täter die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen sozialen Trainingskurs nicht, z.B. weil er die Tat bestreitet oder nicht mitwirkungsbereit ist, kann das Gericht nach dem nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf an Stelle eines sozialen Trainingskurses jedenfalls eine Gewaltpräventionsberatung anordnen. Die Möglichkeit, eine verpflichtende Teilnahme an einem Kurs anzuordnen, erweitert den Handlungsspielraum der Gerichte und erlaubt ihnen, auf die Verhaltensweisen der Täter einzuwirken. Dies stärkt das Vertrauen in die Justiz bei der Lösung der zugrunde liegenden Probleme und nicht nur bei der Abwehr akuter Symptome. Während ein Kontaktverbot für unmittelbaren Schutz sorgt, muss der Täter in einem sozialen Trainingskurs an der Ursache des Problems arbeiten, um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu bewirken.

6. Anregung zur systematischen Weiterentwicklung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

2011 wurde die eAÜ auch im Rahmen der Führungsaufsicht auf Bundesebene zu spezialpräventiven Zwecken eingeführt (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB sowie § 463a Abs. 4 StPO), um dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, die Beachtung entsprechender Weisungen elektronisch und damit wirksamer zu überwachen.³ Ebenfalls auf Bundesebene wurde in § 56 BKAG und § 56a AufenthG aus präventiven Erwägungen die eAÜ für Gefährder etabliert. Auch dabei berief sich der Gesetzgeber auf die Vorteile eines erhöhten Entdeckungsrisikos aber auch der Straftatenverhütung.⁴

Die eAÜ ist zudem bereits in einigen Landespolizeigesetzen (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein) als polizeiliche Maßnahme mit entsprechender amtsgerichtlicher Genehmigung verankert.

Der Gesetzgeber sieht nun durch die Einführung in § 1 Abs. 1 S. 4 GewSchG-E iVm § 1a Abs. 1 GewSchG-E in der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ein Instrument zur Überprüfung der

³ BT-Drs. 17/3403, S. 17.

⁴ BT-Drs. 18/11163, S. 122.

Einhaltung der Schutzanordnung aber auch ein effektives Mittel zur Straftatenverhütung aufgrund des deutlich höheren Entdeckungsrisikos. Das Risiko eines Verstoßes werde durch eine zusätzliche eAÜ signifikant abnehmen und damit das Risiko weiterer Straftaten insgesamt.⁵ Hierzu beruft sich der Referentenentwurf auf die Erfahrungen der eAÜ in Spanien, wo seit ihrer Einführung kein Opfer, zu dessen Schutz die eAÜ angeordnet wurde, getötet wurde.

a) eAÜ im Ermittlungsverfahren

Vor dem Hintergrund der technischen und rechtlichen Entwicklung im Bereich der eAÜ regt die BRAK an, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Maßnahme auf das strafprozessuale Ermittlungsverfahren zu prüfen, insbesondere im Rahmen der Entscheidung über die Außervollzugsetzung eines Untersuchungshaftbefehls gemäß § 116 StPO.

Der Vollzug der Untersuchungshaft stellt sich als massivster staatlicher Eingriff in die Grundrechte des Beschuldigten dar. Er stellt ein Sonderopfer dar, dass dem Beschuldigten trotz Unschuldsvermutung im Interesse der Rechtsordnung abverlangt wird. In mehr als 90 Prozent der Untersuchungshaftverfahren beruht die Haft auf dem Haftgrund der Fluchtgefahr.⁶ Die Realität sieht indes so aus, dass von den Haftverschonten lediglich 8 % versucht haben zu fliehen, nur etwa 3 % gelang es, sich über sechs Wochen hinaus dem Verfahren zu entziehen. Eine von *Wolf* durchgeführte Untersuchung hat gezeigt, dass die Fluchtprognose in 92 % der Fälle falsch war.⁷ Und auch die Strafhöhe selbst ist zu Beginn des Verfahrens nur schwer vorherzusehen: in nur ca. 2/3 der Fälle steht eine unbedingte Freiheitsstrafe am Ende des Verfahrens, davon wiederum liegt nur 1/3 bei einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren.⁸ Gleichwohl ist in der strafprozessualen Praxis zu beklagen, dass die Dauer der Untersuchungshaft nicht selten die letztendlich verhängte Strafe präjudiziert. Die Dauer der Untersuchungshaft wird so nachträglich legitimiert.

b) Erfahrungen mit der eAÜ im strafrechtlichen Kontext

Bereits heute sieht § 463a Abs. 4 StPO i. V. m. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB für den Bereich der Führungsaufsicht die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Weisung vor. Auch im Rahmen des Strafvollzugs kann eine solche Überwachung gemäß § 68f Abs. 2 StGB angeordnet werden. Die BRAK sieht daher keine grundsätzlichen rechtlichen oder technischen Hinderungsgründe, diese Überwachungsform in geeigneten Fällen auch im Ermittlungsverfahren nutzbar zu machen.

In Hessen wurde der Einsatz von elektronischen Fußfesseln im Rahmen der Bewährungsaufsicht, zur Untersuchungshaftvermeidung und zur Abwendung eines Bewährungswiderrufs bereits erstmals im Jahr 2000 erprobt. Im Januar 2025 folgte das Pilotprojekt zur Einführung einer eAÜ nach dem „spanischen Modell“ (dabei trägt der Täter eine GPS-gestützte Fußfessel, die mit einem GPS-Gerät kommuniziert, das das gefährdete Opfer bei sich trägt, so dass dynamische Schutz- bzw. Sperrzonen eingerichtet werden können, selbst wenn sich beide Personen bewegen). Die Bilanz der hier verzeichneten neun Fälle des Einsatzes verlief ausnahmslos positiv.

⁵ RefE S. 2.

⁶ Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Reihe 3, 2020, Tab. 6.1.

⁷ Wolf, Die Fluchtprognose im Untersuchungshaftrecht. Eine empirische Untersuchung der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, 2017, S. 318 f.

⁸ Schlothauer/Nobis/Voigt/Wolf, Untersuchungshaft, S. 265 m.w.N.

c) eAÜ als Auflage im Sinne des § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StPO

In seinem Beschluss vom 06.04.2022 betonte der 3. Strafsenat des BGH noch, dass eine elektronische Fußfessel als Auflage der Außervollzugsetzung deshalb zu verwerfen sei, da diese zwar dokumentieren, nicht aber die Flucht verhindern könne.⁹

Dem ist aus Sicht der BRAK schon deshalb zu widersprechen, da die Untersuchung von *Wolf* eindrucksvoll belegt, dass nur ein geringer Bruchteil der Haftverschonten tatsächlich versucht hat zu fliehen, der Großteil davon wiederum an der Flucht gehindert werden konnte. Die Fluchtprognosen der zuständigen Haftrichter erweisen sich in nur einem von zehn Fällen als korrekt. Stellt man den Haftgrund der Fluchtgefahr damit nicht grundsätzlich in Frage, muss jedenfalls die eAÜ als milderes Mittel verstanden werden, das Untersuchungshaft abwenden kann.

Die Anordnung könnte dabei als Auflage im Sinne des § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StPO ausgestaltet werden, um insbesondere bei Vorliegen von Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) ein milderes Mittel gegenüber dem Vollzug der Untersuchungshaft zu schaffen. Die Maßnahme wäre dabei stets unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gerichtlich anzuordnen und zu überwachen. Sie könnte insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn andere Auflagen, wie etwa die Meldepflicht oder Aufenthaltsbeschränkungen, zur Sicherung des Verfahrens nicht ausreichen.

Die Implementierung einer solchen Maßnahme wäre auch geeignet, den Vollzug der Untersuchungshaft in bestimmten Fällen zu vermeiden und zugleich dem Sicherheitsbedürfnis der Strafverfolgungsbehörden Rechnung zu tragen. Dies entspräche auch den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. Art. 104 GG, wonach jeder Eingriff in die Freiheit der Person einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt. Der vom Referentenentwurf betonte Vorteil eines erhöhten Entdeckungsrisikos bei Verstößen würde auch hier gelten.

d) Nutzung der im Zuge des GewSchG-E geschaffenen Infrastruktur

Hinzu kommt, dass mit der Ausweitung der eAÜ im Bereich des Gewaltschutzes bereits Investitionen einhergehen und die entsprechenden Koordinierungsstellen personell aufgestockt werden. Die Schaffung von Infrastrukturen wie GÜL-Zweigstellen, Schulungen und technische Ausstattungen können ebenso wie notwendige rechtliche Schulungen bei Polizei und Justiz auch über das Gewaltschutzgesetz hinaus nutzbar gemacht werden.

e) Vorteile der eAÜ im Ermittlungsverfahren

Die BRAK sieht daher in der Ausweitung der eAÜ zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit, den Einsatz der elektronischen Fußfessel auf das Recht der Untersuchungshaft auszuweiten und so im Ergebnis auch eine Entlastung der ohnehin überbelegten Justizvollzugsanstalten zu erreichen, ebenso wie dem grundsätzlichen Freiheitsanspruch des betroffenen Einzelnen im Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens, in dem für ihn die Unschuldsvermutung gilt, gerecht zu werden.

⁹ BGH Beschluss vom 06.04.2022 – StB 11/22, beckRS 2022, 8308 Rn. 9.

7. Schlussbemerkung

Die BRAK begrüßt die im Entwurf angestrebte Stärkung des Opferschutzes durch eine Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsermittlung im Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes sowie die geplante Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Tätern an der Teilnahme an sozialen Trainingskursen und für Familiengerichte, Auskünfte aus dem Waffenregister einholen zu können.

Zugleich sieht sie in der aktuellen Reform die Gelegenheit, auch im Bereich des Strafprozessrechts, namentlich bei § 116 StPO, den Anwendungsbereich der eAÜ gesetzlich zu öffnen. Eine systematische Ausweitung der Maßnahme unter Wahrung rechtsstaatlicher und grundrechtlicher Garantien könnte einen wichtigen Beitrag zu einer verhältnismäßigen und zugleich effektiven Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens leisten.

* * *



Ausschussdrucksache 21(6)65c
vom 3. März 2026, 14:29 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Andreas Brilla

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BT-Drucksache 21/4082

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen
BT-Drucksache 21/3068

zu dem Antrag der Abgeordneten Kathrin Gebel, Aaron Valent, Clara Bünger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer
Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen
BT-Drucksache 21/3918

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Nr. 4/2026

März 2026

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes anlässlich der Öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zu Änderungen im Gewaltschutzgesetz

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung -
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im
Gewaltschutzgesetz – BT-Drucksache 21/4082**
- **Gesetzentwurf des Bundesrates -
Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes
in Hochrisikofällen BT-Drucksache 21/3068**

Deutscher Richterbund
 Haus des Rechts
 Kronenstraße 73
 10117 Berlin

 T +49 30 206 125-0
 F +49 30 206 125-25

 info@drb.de
 www.drb.de
Verfasser der Stellungnahme:
 Andreas Brilla
 Direktor des Amtsgerichts
 Vorsitzender des DRB Baden-Württemberg
 Koordinator der AG Familien- und
 Betreuungsrecht des DRB

Wie der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf ([#10/2025](#)) bereits ausgeführt hat, begrüßt er nach wie vor gesetzgeberische Maßnahmen, die dem Auftrag des Übereinkommens des Europarates und der Richtlinie der EU folgend der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dienen.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht insbesondere in Artikel 53 Abs. 2 vor, dass Schutzanordnungen unabhängig von oder zusätzlich zu anderen Gerichtsverfahren zur Verfügung stehen. Im öffentlich-rechtlichen Bereich haben zahlreiche Bundesländer in den **Polizei- und Ordnungsgesetzen** bereits Maßnahmen ergriffen, die auch die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und einer Verpflichtung zur Teilnahme an sozialen Trainings- oder Präventionskursen beinhalten. Diese Maßnahmen werden vom Deutschen Richterbund begrüßt. Denn wenn die Polizei als Experte für Gefahrenabwehr die Verfahren anstößt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass in den etablierten

Kooperationsstrukturen zwischen Polizei und Justiz aussagekräftige Anträge und objektiv ermittelte Sachverhalte Grundlage für eine etwaige gerichtliche Genehmigung sein werden.

Der vorliegende Regierungsentwurf nimmt sich entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nun (in den Artikeln 1 und 2) dem **zivilrechtlichen** Weg an, über den ebenfalls Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung und verpflichtende Trainingskurse erfolgen soll. Das ist eine wichtige Ergänzung des ganzheitlichen Schutzkonzeptes, weil es betroffene Personen gibt, die nicht den Weg über die Polizei beschreiten, aber dennoch ihren staatlichen Schutzanspruch geltend machen möchten.

Artikel 51 der Konvention des Europarates sieht vor, dass alle einschlägigen Behörden (und wohl auch Gerichte) eine **Gefährdungsanalyse** vornehmen. Da die für den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Weg zuständigen Familiengerichte aber über keine Ermittlungspersonen verfügen, sind sie auf die „Zulieferung“ von Informationen durch Dritte angewiesen. Bis zur Etablierung eines bundesweit standardisierten Verfahrens der Risiko- und Gefährdungsanalyse, das sowohl im Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als auch im Antrag für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (BT-Drucksache 21/3918) zu Recht gefordert wird, ist für die Familiengerichte der **Antrag** der betroffenen Person die erste Informationsquelle.

Wichtiger als der im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.02.2026 beleuchtete Aspekt der alleinigen Benutzung oder Kündigung des Mietverhältnisses hinsichtlich der ehemals gemeinschaftlich genutzten Wohnung erscheint daher, die Qualität des Antrags für die Anordnung von Gewaltschutz- und ggf. Aufenthaltsüberwachungsmaßnahmen zu verbessern.

Dazu sah der Referentenentwurf des BMJ für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften aus der letzten Legislaturperiode (vom 19.07.2024) vor, einen § 211a FamFG einzuführen, der in einer Sollvorschrift vorgeben sollte, welche Angaben ein Gewaltschutzantrag enthalten sollte. In der Stellungnahme [#16/2024](#) hatte der DRB dazu bemerkt, dass im Rahmen des § 211a Abs. 1 Nr. 3 FamFG-E der antragstellenden Person in ihrem Interesse, im Interesse des Kindeswohls und im Interesse der beteiligten

Professionen (Eigenschutz) auch aufgegeben werden könnte, zu Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, früherer Gewalt, Gewalt während einer etwaigen Schwangerschaft, der Wiederholungsgefahr, der Gewaltbetroffenheit etwaiger Kinder, einer etwaigen Bewaffnung des Antragsgegners, erfolgten polizeilichen Maßnahmen (sog. Platzverweis), Miet- und Eigentumsverhältnissen an der bisher gemeinsamen Wohnung (bei Anträgen gemäß § 2 GewSchG), erfolgten Untersuchungen (z. B. in einer Gewaltambulanz mit Schweigepflichtsentbindung) usw. vorzutragen. Die konkreten Inhalte könnten mit den Beurteilungsbögen der Polizeien (z. B. Ontario Domestic Assault Risk Assessment – ODARA) abgestimmt werden, um eine schnelle und möglichst verlässliche Einschätzung des Gefährdungspotentials vornehmen zu können. Im Hinblick auf die häufig auftretenden Probleme bei der Zustellung eines Gewaltschutzantrages wären Informationen zum Aufenthaltsort des Antragsgegners und dessen Erreichbarkeit zudem von besonderer Wichtigkeit. Der Katalog des § 211a FamFG-E könnte somit zugleich als Vorlage für Beratungsstellen sowie die Rechtsantragsstelle bei Gericht dienen, um anhand dieser „Checkliste“ keine wesentlichen Informationen zu vergessen.

Zudem wäre die Einbindung des **Jugendamtes** in *allen* Fällen häuslicher Gewalt, in denen Kinder betroffen sind, sinnvoll, zumal das Jugendamt, auch ohne Ermittlungsgehilfe des Gerichts zu sein, regelmäßig die bedeutendste Erkenntnisquelle für die Amtsermittlung des Familiengerichts darstellt. Der Deutsche Richterbund riet daher zur Änderung des § 213 FamFG, der bisher eine Anhörung des Jugendamtes lediglich in Fällen vorsieht, in denen eine Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG beantragt ist. In die gleiche Richtung geht nun der Vorschlag des Bundesrates (BR-Drucksache 771/25, S. 19), § 212 FamFG dahingehend zu ändern, dass das Jugendamt zu beteiligen sein soll, wenn ein Kind den Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellt, wengleich sich die Begründung nicht dazu verhält, dass bei gemeinsamem Sorgerecht die Kompetenz zur Antragstellung problematisch werden könnte.

Im Anschluss an den Antrag der betroffenen Person als Ausgangspunkt des zivilrechtlichen Gewaltschutzes sind die Familiengerichte meist auf eine **Gefährdungsanalyse der Polizei** angewiesen, insbesondere dann, wenn es um einen so schwerwiegenden Eingriff wie die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung geht. Denn hier müssen die Gerichte unter den dringlichen Gewaltschutzanträgen noch einmal diese zuverlässig herausfiltern, die es unerlässlich machen, zudem eine eAÜ anzuordnen. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang in seiner Stellungnahme vom

30.01.2026 (BR-Drucksache 771/25) zu Recht angeregt, in § 1a Abs. 1 Satz 2 GewSchG-E und § 1684 Abs. 5 Satz 2 BGB-E eine Formulierung zu verwenden, die verfassungsrechtliche Bedenken ausräumt. Es erscheint daher erforderlich, – im Interesse der schutzbedürftigen Personen an einem effektiven Gesetz – die Definition der Unerlässlichkeit enger zu fassen. Eine Reduzierung des gewünschten Schutzzumfangs muss damit nicht einhergehen.

Ob eine so definierte **Unerlässlichkeit** sicher prognostiziert werden kann, bedarf einer Gefährdungsanalyse, die ebenfalls im Interesse der gefährdeten Personen, unter den beteiligten Behörden möglichst geteilt und von den spezialisiertesten Beteiligten ausgewertet und weitergegeben werden sollte.

Deshalb kann das Gesetzgebungsvorhaben nur dann in der Praxis Erfolg haben, wenn die Tatsachengrundlage durch die Verbesserung an die Anforderung der Anträge und vor allem der Informationsaustausch mit der Polizei gewährleistet ist und schließlich auch die Familiengerichte entsprechend personell ausgestattet werden.

Eine **Verbesserung des Informationsaustausches** greift der Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen in § 216a FamFG-E auf. Im genannten Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 war die Mitteilung nicht nur der Entscheidungen des Familiengerichts in Gewaltschutzsachen, sondern auch bereits des Antrags in § 211a Abs. 3 FamFG-E vorgesehen. Der Deutsche Richterbund hatte dazu in der genannten Stellungnahme bemerkt, dass die Übermittlung des Antrags insbesondere an die Polizei und das Jugendamt für einige Bundesländer bereits über Nr. XI der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorgesehen ist. Eine einheitliche gesetzliche Regelung ist aber – nach wie vor – vorzuziehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass je nach Polizei- oder Ordnungsbehördengesetz der Länder die Ortspolizeibehörde, die eine vorübergehende Wegweisung oder Wohnungszuweisung bewirken kann, und die Schutzpolizei, die für Akutmaßnahmen zuständig ist oder die Zustellung bewirken kann, auseinanderfallen können. Deshalb empfiehlt sich eher eine Formulierung im Plural oder in der Art, dass die Mitteilung an die Polizeibehörde und/oder die Polizeidienststelle erfolgen soll. Das Jugendamt wird zudem in dem Entwurf des Bundesrates nicht explizit genannt.

Im Hinblick auf den **Erfüllungsaufwand** geht der Regierungsentwurf zu Recht von einer Verdoppelung der Basiszahl für die richterliche Tätigkeit von 147 auf 289 Minuten aus. Damit sollen aber sowohl der Mehraufwand für die

von Amts wegen stets durchzuführenden Vollstreckungsverfahren als auch der für Fälle, in denen eine eAÜ angeregt, aber nicht angeordnet wird, abgedeckt werden. Tatsächlich werden die geschätzten Kosten dann aber allein aus den zu erwarteten 423 Fällen und der bisherigen Basiszahl von 147 Minuten errechnet, was im besten Fall lediglich einen Übertragungsfehler darstellt.

Der prognostizierte Mehraufwand berücksichtigt jedenfalls weder die Anordnungsmöglichkeiten im Kindschaftsrecht noch den sich aus §§ 167c und 216b FamFG-E ergebenden erheblichen verfahrensrechtlichen Aufwand für die Familiengerichte ausreichend. Zudem werden die Familiengerichte in einer weit größeren Anzahl der Verfahren die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit entsprechendem Aufwand zu prüfen haben, da zu erwarten ist, dass eAÜ-Anordnungen durch die schutzsuchenden Personen in einer Vielzahl der Fälle beantragt bzw. angeregt werden, um einen maximalen Schutz zu erreichen. Auch für die Anordnung und Überprüfung der Durchführung von Täterarbeit ist mit einem zusätzlichen Aufwand für die Familiengerichte zu rechnen, den die Gesetzesbegründung nicht abbildet (vgl. § 1 Absatz 4 GewSchG-E, § 1684 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB-E), worauf der Bundesrat zutreffend hingewiesen hat (BR-Drucksache 771/25 S. 3). Nicht unerwähnt soll auch der Mehraufwand für die Beschwerdeinstanz bleiben, zumal § 57 Abs. 2 Nr. 4 FamFG-E vorsieht, dass auch im einstweiligen Anordnungsverfahren über eine eAÜ im Rahmen des § 1684 Abs. 6 BGB-E die Beschwerde statthaft sein wird. Und auch im obligatorischen Vollstreckungsverfahren wird es zu sofortigen Beschwerden gemäß § 87 Abs. 4 FamFG kommen.

Schließlich bleibt auch der Mehraufwand für die notwendige Querschnitts- und **Kooperationsarbeit** unberücksichtigt. Im Bereich der häuslichen Gewalt müssen ausgesprochen viele Beteiligte sehr eng und sehr schnell effektiv zusammenarbeiten, um einen hinreichenden Schutz für die betroffenen Personen gewährleisten zu können. Dementsprechend sieht Art. 18 Abs. 2 des genannten Übereinkommens des Europarates Maßnahmen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen vor. Allein an den Familiengerichten sind nahezu alle Berufsgruppen vom Wachtmeisterdienst über die Geschäftsstellen, den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf der Rechtsantragsstelle über die Richterinnen und Richter bis hin zu den

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern mit solchen Anträgen befasst. Zutreffend fordert der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daher eine personelle sowie strukturelle Stärkung der Familiengerichte. Die Abstimmung und Kooperation in den Gerichten und mit den Kooperationspartnern bedarf somit einer zusätzlichen personellen Ausstattung bzw. Berücksichtigung bei der Personalbedarfsbemessung.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 18.500 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.



Ausschussdrucksache 21(6)65d
vom 3. März 2026, 18:00 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Susann Neuber

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz
BT-Drucksache 21/4082

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen
BT-Drucksache 21/3068

zu dem Antrag der Abgeordneten Kathrin Gebel, Aaron Valent, Clara Bünger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer
Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen
BT-Drucksache 21/3918

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (Drs. 21/4082)

sowie zu darauf bezogenen Anträgen der Fraktionen Die Linke und B'90/DIE GRÜNEN

Berlin, 03.03.2026
Abt. Neue Arbeitswelt | gh-fd
Abt. Innenpolitik | jg-kj

I. - Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz (kurz GesE Einf eAÜ GewSchG) (Drs. 21/4082) der Bundesregierung vom 11.02.2026 Stellung nehmen zu dürfen, sowie der Einladung zur Anhörung zum Gesetz und zu darauf bezogenen Anträgen der Fraktionen Die Linke sowie B'90/DIE GRÜNEN im Rechtsausschuss am 04.03.2026.

II. - Zum Vorhaben

Die GdP begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (allen voran im Gewaltschutzgesetz - GewSchG) der Bundesregierung zur Stärkung des zivilrechtlichen Schutzes gegen häusliche Gewalt. Insbesondere unterstützt sie die bundesgesetzliche Verankerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) nach spanischem Modell sowie die Verpflichtung von Tätern häuslicher Gewalt zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen (Täterarbeit). Damit wird den Bestimmungen der Istanbul-Konvention (insb. Art. 52 und 53) und der EU-Gewaltschutzrichtlinie (insb. Art. 19) Rechnung getragen, die zur Durchsetzung der Befolgung von Kontakt- und Näherungsverboten sowie von Schutzanordnungen bei häuslicher Gewalt wirksame, verhältnismäßige und abschreckende rechtliche Maßnahmen einfordern.

Die im Rechtsausschuss am 04.03.2026 ferner zu beratenden und auf den o. g. GesE Einf eAÜ GewSchG bezogenen Anträge der Fraktionen Die Linke sowie B'90/DIE GRÜNEN werden von der GdP ebenso grundsätzlich begrüßt.

Die GdP verweist aber eindringlich auf den erheblichen Aufgaben- und Aufwandszuwachs bei der Justiz und Polizei, die die vorgeschlagenen notwendigen Erweiterungen mit sich bringen. Sie fordert daher vom Gesetzgeber in Bund und Ländern, dringend die notwendigen Ressourcen für die Umsetzung sicherzustellen.

Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ)

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Anordnung der eAÜ durch das Familiengericht in Hochrisikofällen als eine weitere Maßnahme neben den nach § 1 GewSchG vor.

Eines gesonderten Antrages des Opfers neben dem Verfahrensantrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung bedarf es hierfür nicht. Aus Sicht der GdP ist die eAÜ nach spanischem Modell (Zwei-Komponenten-Modell) in Hochrisikofällen durchaus ein effektives Mittel, um die Überwachung und den Beweis von Verstößen gegen Auflagen, wie Kontakt- und Näherungsverbote, deutlich zu erleichtern. Die eAÜ ist grundsätzlich kein Allheilmittel, dennoch kann damit die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden verbessert werden, wie auch das Sicherheitsgefühl der Opfer erhöht und ihr Vertrauen in Justiz und Polizei gestärkt werden. Inwieweit durch die eAÜ ein Abschreckungseffekt bei Tätern tatsächlich erreicht werden kann, bleibt abzuwarten. Positiv zu erwähnen sind die Erkenntnisse aus Spanien hinsichtlich der Anwendung der eAÜ im Zwei-Komponenten-Modell neben weiteren bewährten Maßnahmen zur Durchbrechung der Gewaltspirale bei häuslicher Gewalt. Laut spanischem Innenministerium kam es seit Einführung der eAÜ (2009) bei keinem der ca. 13.000 Fälle, in denen eine elektronische Fußfessel angeordnet

wurde, zu einer Tötung. Sie ist dort ein wichtiges Instrument, um Opfer häuslicher Gewalt und Stalking besser zu schützen.

Derzeit kann in Deutschland die eAÜ zur Prävention von häuslicher und insbesondere auch tödlicher Beziehungsgewalt im Bereich des Gefahrenabwehrrechts – in der Regel das Polizei- und Ordnungsrecht – in acht Bundesländern eingesetzt werden. Diese sind Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein. Um in allen Bundesländern entsprechend agieren zu können, sind in den ausstehenden Bundesländern zwingend analoge Regeln in das jeweilige Polizei- und Ordnungsrecht zu implementieren, nach der Maßgabe, eine Harmonisierung in diesem Bereich zu erzielen.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf wird nach Auffassung der GdP eine wichtige ergänzende bundeseinheitliche gesetzliche Grundlage im Zivilrecht für den besseren Schutz von Opfern schaffen. Er hebt sich vor allem in dem Punkt hervor, dass die eAÜ im Zwei-Komponenten-Modell verankert werden soll. Jedoch hängt die vorgesehene Rechtsänderung im Kern davon ab, dass auch die für die Umsetzung des Gesetzes praktischen bzw. technischen Voraussetzungen geschaffen werden und zur Umsetzung der Maßnahmen bei den beteiligten Stellen hinreichende personelle, finanzielle sowie technische Ressourcen zur Verfügung stehen. Aus Sicht der GdP sind insbesondere die technischen Voraussetzungen für den Einsatz der eAÜ im Zwei-Komponenten-System mit der Verabschiedung eines solchen Gesetzes umgehend zu schaffen. Unterbleibt dies, kann die eAÜ in der Praxis nicht in zufriedenstellendem Maße in die Umsetzung gelangen und mithin auch nicht die gewünschten Ergebnisse zeitigen. Zum Hintergrund: Laut einer kleinen Anfrage in Brandenburg ist auf Grund fehlender technischer Voraussetzungen keine einzige Anordnung seit In-Kraft-Treten des dortigen Landesgesetzes 2024 erlassen worden. Um die eAÜ im Zwei-Komponenten-Modell umsetzen zu können, müssen also notwendige technische, organisatorische Vorkehrungen umgehend getroffen werden.

Hierneben ist zu kritisieren, dass im Gesetzentwurf auch weitgehend ungeklärt ist, wie die länderübergreifende Arbeit gewährleistet werden soll.

Die GdP stellt positiv heraus, dass im Entwurf (auch) Kinder als (mit-)betroffene häuslicher Gewalt explizit als Opfer gefasst werden (u. a. Art. 1 § 1a Abs. 2). Minderjährige sind stille Betroffene häuslicher Gewalt, dennoch sind sie noch immer nicht als eigenständige Opfergruppe anerkannt – es ist immer eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen, auch wenn ein Kind nicht z. B. von einem Elternteil geschlagen wird. Die im Entwurf verankerte Möglichkeit, sie im Rahmen einer eAÜ-Anordnung im Zwei-Komponenten-Modell besser zu schützen, wird begrüßt, gleichwohl altersgerechte Schutzmaßnahmen und Angebote für Minderjährige flächendeckend zwingend ausgebaut und verstetigt werden müssen (einschließlich männlicher Jugendlicher). Diesbezüglich verweist die GdP exemplarisch auf das von der hessischen Polizei entwickelte Konzept „DreiSatz“ zur Unterstützung und Begleitung von minderjährigen Opfern häuslicher Gewalt.

Mit Blick auf die Opfergruppen häuslicher Gewalt hebt die GdP weiter hervor, dass die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Geräte zur Bereitstellung an die Opfer barrierefrei und nutzbar gestaltet sein müssen. Dabei sind die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen, wie Menschen mit Behinderungen, explizit zu berücksichtigen.

Laut Entwurf soll das Familiengericht die eAÜ anordnen können. Damit betreten Familiengerichte Neuland. Sie müssen im Erkennen von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt notwendig fortgebildet werden, um eine valide Einschätzung hinsichtlich der Anordnung (oder Verlängerung) einer eAÜ vornehmen zu können. Dies setzt voraus, dass einheitliche und systematische Standards zur Risikoanalyse und -bewertung entwickelt und in der Rechtspraxis angewandt werden. Eine bundesweit einheitlicher Handlungsleitfaden für die Familiengerichte wäre hier angezeigt.

Die GdP begrüßt in diesem Zusammenhang durchaus, dass das Gericht laut Entwurf vor der Anordnung der eAÜ auch die zuständige Polizeibehörde anhören soll (Art. 4, betr. § 216b Abs. 3). Die Polizei hat im Vergleich zur Justiz deutlich mehr praktische Erfahrungen in der Prävention von Taten im Kontext von Beziehungsgewalt sowie im Gefährdungslagenmanagement. Daher muss sie ihre zentrale Rolle gerade in der Bearbeitung von Hochrisikofällen behalten. Dies sollte z. B. für mögliche Fallkonferenzen gelten, was im vorliegenden Entwurf berücksichtigt werden sollte. In vielen Bundesländern stellt zudem der Datenschutz ein erhebliches Hindernis für einen notwendigen Austausch dar. Auch hier wird ein Nachbesserungsbedarf erkannt.

Insgesamt wird neben der Justiz der Polizei eine Schlüsselrolle bei der Durchsetzung einer eAÜ-Anordnung im Gesetzentwurf beigemessen. Der damit zusammenhängende erhebliche Mehraufwand ist unverkennbar. So wird z. B. den Erkenntnissen der Polizei bei der Prüfung der Voraussetzungen der eAÜ regelmäßig zentrale Bedeutung zukommen (Risikobewertung der Polizei, Polizeiprotokolle, Anhörung etc.). Insbesondere muss die Polizei (aber) im Alarmfall noch in der Gefahrensituation eingreifen können. Dazu könnte eine flächendeckende Einrichtung spezialisierter Fachkommissariate in den Polizeidienststellen erforderlich sein – vor allem jedoch braucht es deutlich mehr Personal im durchgängigen 24/7-Dienst. Diese Notwendigkeit wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass Einsätze häuslicher Gewalt mit einem hohen Aggressionspotenzial einhergehen und für die eingesetzten Polizeikräfte stets ein erhöhtes Risiko körperlicher Übergriffe besteht. Dieses Risiko steigt zusätzlich, wenn bei den beteiligten Personen psychische Erkrankungen oder Substanzmissbrauch vorliegen. Einsätze häuslicher Gewalt gehören zu den gefährlichsten für Polizeibeamt:innen.

Zu beachten ist im vorliegenden Entwurf auch, dass die Hemmschwelle von gewaltbetroffenen Personen, einen zivilrechtlichen Antrag zur Anordnung einer Gewaltschutzanordnung (sehr) hoch ist. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beratung der gewaltbetroffenen Personen aufzunehmen, wäre abzuwägen. Im Übrigen weist die GdP mit Blick auf die Kann-Bestimmung in § 1684 V BGB darauf hin, dass das erste „kann“ im Gesetzestext „soll“ heißen müsste. Diese Änderung ergibt sich aus dem Text heraus.

Verpflichtende Täterarbeit

Die in diesen Gesetzentwurf aufgenommene Regelung der Möglichkeit, soziale Trainingskurse (Täterarbeit) verpflichtend anzuordnen, wird ausdrücklich bekräftigt und unterstützt. Täterarbeit ist Opferschutz. Studien belegen, dass professionelle Täterarbeit häuslicher Gewalt Rückfälle reduzieren kann. Eine verpflichtende Teilnahme daran ist notwendig, um gerade bei hartnäckigen Tatpersonen einen Veränderungswillen und infolge davon langfristige Verhaltensänderungen zu bewirken und die Sicherheit von Opfern zu verbessern.

Im vorliegenden Entwurf wird im Sinne der Istanbul-Konvention die Täterarbeit als Instrument der Gewaltprävention bundesgesetzlich verankert. Allerdings ist eine allgemeine umfassende Regelung zur Ausgestaltung der Täterarbeit nicht vorgesehen.

Die GdP weist darauf hin, dass in der Bekämpfung der häuslichen Gewalt insbesondere die Arbeit mit Tätern unterfinanziert, uneinheitlich und freiwillig ist. Daraus folgt, dass die Täterarbeit notwendig flächendeckend ausgebaut und die Träger finanziell, personell und sachlich abgesichert werden müssen. Die GdP fordert daher die flächendeckende institutionelle Förderung von Trägern der Täterarbeit häuslicher Gewalt. Gleichzeitig muss die Täterarbeit nach bewährten Qualitätsstandards hinsichtlich des Inhaltes, der Methoden, Dauer etc. ausgestaltet werden, um langfristig wirksam zu bleiben, bei Tätern tatsächlich positive Verhaltensänderungen zu bewirken und häusliche Gewalt zu beenden.

Diesbezüglich wird die flächendeckende Implementierung bzw. zumindest eine Fundierung von Trainingskursen nach dem „Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.“, die praxisbezogenen Leitlinien zur Täterarbeit (als Minimalstandard zur Sicherstellung einer guten Praxis) empfohlen.

Erhöhung des Strafrahmens für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen

Der Strafrahmen für Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen soll von aktuell bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe auf bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe erhöht werden. Damit sollen Zuwiderhandlungen tat- und schuldangemessen sowie auch ausreichend abschreckend geahndet werden können. Die Realität zeigt aber, dass bundesweit strafrechtliche Sanktionierungen nach dem GewSchG kaum erfolgen. Die mangelnde Anwendung in der Praxis stellt ein Problem dar. Aus Sicht der GdP bedarf es grundsätzlich einer evidenzbasierten Begründung von Strafschärfungen. Dies scheint hier nicht hinreichend gegeben zu sein. Es sollte zwingend eine Erhebung zur Sanktionierung von Verstößen nach dem GewSchG erfolgen.

Änderung des Waffenregistergesetzes zur Erteilung von Auskünften aus dem Waffenregister zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen

Laut Entwurf soll das Familiengericht ein Übermittlungersuchen an die Registerbehörde zur Gefährdungsanalyse in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen stellen dürfen. Diese Erweiterung des Waffenregistergesetzes (neu: Nr. 2a in § 13 WaffRG) ist aus Sicht der GdP tragbar. Femizide und Tötungen von Minderjährigen werden zwar häufig nicht mit Schusswaffen begangen: Wer seine Partner:in töten will, benötigt keine scharfen Waffen oder beschafft sie sich zielgerichtet und geplant. Die Tötung einer engen Beziehungsperson erfolgt kalt und berechnend in erster Linie mit Stichwerkzeugen (Messern). Dennoch kann die Überprüfung von Waffenregistrierungen ein wichtiger Bestandteil einer Gefährdungsanalyse sein. Zugleich sollte dem Familiengericht die Möglichkeit gegeben werden, eine NICHT-Geeignetheit für das Führen von Schusswaffen an die zuständige Waffenbehörde zu melden.

■ Bemerkungen betreffs Anträge der Fraktionen Die Linke und B´90/DIE GRÜNEN

Die im Rechtsausschuss ferner zu beratenden und auf den GesE Einf eAÜ GewSchG bezogenen Anträge der Fraktionen Die Linke sowie B´90/DIE GRÜNEN werden von der GdP grundsätzlich begrüßt.

Häusliche Gewalt, einschl. Partnerschaftsgewalt, hat vor allem strukturelle Ursachen. Die eAÜ wie auch die Täterarbeit beseitigen nicht die strukturellen Ursachen der Gewaltdelikte häuslicher Gewalt. Dem Gesetzentwurf fehlt der ganzheitliche Ansatz eines Gewaltpräventionssystems. Die GdP verweist auf Spanien: Dort gibt es u. a. spezialisierte Gerichte, die über alle Rechtsfragen betreffend Gewalt an Frauen entscheiden, wie auch spezialisierte Staatsanwält:innen und Polizist:innen. Weiter gibt es Regelungen für Opfer, bis hinein in die Beamtengesetze (z. B. Dienstbefreiung für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt).

Aus Sicht der GdP ist zur wirksamen Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking ein ganzheitlicher Ansatz notwendig, der neben gesetzgeberischen Maßnahmen präventive wie auch intervenierende und repressive Maßnahmen umfasst. Insbesondere ist die übergreifende nationale Gewaltschutzstrategie des Bundes (2024) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention konsequent zu verfolgen und weiterzuentwickeln. Die Istanbul-Konvention (2018) ist vollumfänglich auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, vor allem durch die Sicherstellung der notwendigen Mittel, umzusetzen. Dazu gehört ebenfalls, das Gewalthilfegesetz (2025) nachzubessern und Opfern geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt einen sofortigen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu gewähren.

Besonders vulnerable Opfergruppen, wie die immer mitbetroffenen Minderjährigen und Menschen mit Behinderungen, sind bei allen Maßnahmen explizit anzuerkennen, ihre Bedürfnisse sind zu berücksichtigen. Allen Opfern häuslicher Gewalt ist ein gewaltfreies, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

In Spanien wird beispielsweise das Datenbanksystem „VioGén“ zur Überwachung und Bewertung von Fällen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt genutzt, in das Daten von Polizei, Justiz, Sozialdiensten etc. einfließen. Es könnte abgewogen werden, ein ähnliches System unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Deutschland zu testen.

Zwingend notwendig ist es, die (personellen, materiellen/technischen) Ressourcen, vor allem im Bereich der Justiz und der Exekutive, hier des Sicherheitsapparats, zu erhöhen, um die wirksame Rechtsanwendung sicher stellen zu können. Die Bereitstellung dieser Ressourcen darf aus Sicht der GdP nicht allein auf Länder- und Kommunalebene delegiert werden. Hier muss eine flächendeckende Beteiligung des Bundes erfolgen. Des Weiteren sind verpflichtende Fortbildungen und die Sensibilisierung aller relevanter Akteure, insbesondere in Justiz – hier aller Familienrichter:innen – und Polizei notwendig, um eine bundesweit einheitliche Rechtssystematik in der Anwendung zu gewährleisten.



Ausschussdrucksache 21(6)65e
vom 4. März 2026, 10:15 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

der Sachverständigen Prof. Dr. Anna Lena Göttsche

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung
und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

BT-Drucksache 21/4082

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen

BT-Drucksache 21/3068

zu dem Antrag der Abgeordneten Kathrin Gebel, Aaron Valent, Clara Bünger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer
Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen

BT-Drucksache 21/3918

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Berlin, 04.03.2026

KURZSTELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 4. März 2026

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zu Änderungen im Gewaltschutzgesetz.

Unter Hinweis auf die Stellungnahmen, die bereits anlässlich der im [August 2025](#) und im [Dezember 2024](#) vorgelegten Referentenentwürfe sowie zum Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion aus [Juli 2024](#) veröffentlicht worden sind, sei an dieser Stelle nur zusammenfassend auf die wichtigsten Aspekte des nun zu diskutierenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4082) eingegangen.

A. Gesamtwürdigung

Der djb begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Verbesserungen im Gewaltschutz vorzunehmen. Insbesondere die Verankerung von Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz ist eine unverzichtbare Maßnahme der Gewaltprävention. Art. 53 Abs. 3 der Istanbul-Konvention und Art. 19 Abs. 5 S. 1 der EU-Gewaltschutzrichtlinie regeln, dass die Befolgung der Kontakt- und Näherungsverbote und der Schutzanordnungen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende rechtliche Sanktionen bei Verstößen sichergestellt werden soll. Insofern stellt auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) ein Mittel dar, diese Ziele zu erreichen. Sie ist jedoch allenfalls ein situationsbezogenes, kurzfristiges präventives Mittel, das weder die Ursachen der Gewalt adressiert noch für alle Fälle von Gewalt geeignet ist. Sie kann nur eingebettet in ein bundesweit einheitliches interdisziplinäres Risiko- und Fallmanagement dazu beitragen, geschlechtsspezifische Gewalt nachhaltig zu verhindern.

B. Im Einzelnen

I. § 1 Abs. 4 GewSchG-E

Der djb begrüßt die Verankerung der Anordnungsmöglichkeit sogenannter Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz ausdrücklich. Auch die nun ergänzte regelhafte Verknüpfung der Täterarbeit mit der EAÜ (§ 1 Abs. 4 S. 5) ist positiv zu bewerten. Die Anordnungsmöglichkeit von Täterarbeit ist als Präventions- und zugleich Interventionsmaßnahme unverzichtbar, um Täter von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt aktuell und für die Zukunft in die Verantwortung zu nehmen. Mit der Regelung wird eine zentrale Verpflichtung aus Artikel 16 der Istanbul-Konvention im Bereich Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen umgesetzt.

Sie entspricht auch der Aufforderung der GREVIO-Kommission Nr. 111 des Staatenberichts von 2022 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.¹

Der GREVIO-Bericht zeigt allerdings deutlich, dass es in Deutschland noch erhebliche Defizite gibt, insbesondere bei der flächendeckenden Verfügbarkeit, Finanzierung und Standardisierung von Täterprogrammen. Die gesetzliche Verankerung der Anordnungsmöglichkeit muss daher sehr zeitnah von der Sicherstellung qualifizierter Angebote flankiert werden, um eine einheitliche, nachhaltige und wirksame Umsetzung sicherzustellen. Eine gerichtliche Anordnung kann nur ins Leere gehen, wenn keine entsprechenden Programme zur Verfügung stehen.

Für die vollständige Umsetzung dieser Forderung der GREVIO-Kommission muss die Anbindung an die Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt² gesetzlich sichergestellt werden: Nicht nur, weil es in Nr. 111 des GREVIO-Berichts ausdrücklich verlangt wird, sondern auch, weil die (gerichtliche) Anordnung der Teilnahme an Täterarbeits-Kursen einen Eingriff in die persönliche Freiheit der gewaltausübenden Person darstellt. Mit der Bindung an die Standards der BAG TÄHG sind zugleich auch die Bedingungen der Teilnahme, also zum Beispiel der Ausschluss bei erneuter Gewalttätigkeit oder bei nicht fortgeführter Teilnahme, eindeutig umrissen. Der djb empfiehlt deshalb, in § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs den Begriff „standardisiert(e)“ zu ergänzen.

Die Bezeichnung „sozialer Trainingskurs“ bzw. „Gewaltpräventionsberatung“ ist zu vage, um hier eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Vielmehr eröffnet Wortlaut der Norm den Familiengerichten die Möglichkeit, frei zu entscheiden, welche Art „sozialer Trainingskurse“ gewählt wird, ohne die für den Kontext innerfamiliäre Gewalt notwendigen Standards einzuhalten. Um die Gefahr der Beliebigkeit zu vermeiden und im Sinne des nachhaltigen Opferschutzes ist es unverzichtbar, bereits im Gesetzestext klarzustellen, dass es um **standardisierte Täterarbeit** geht.

II. § 1a GewSchG-E

Zur Begründung seines Vorhabens verweist der Gesetzentwurf auf 7.070 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2023. Es fehlen allerdings nach wie vor genaue Daten darüber, wie viele Gewaltschutzanordnungen in Deutschland ergangen sind, die durch eine elektronische Aufenthaltsüberwachung hätten flankiert werden können. Die vorhandene Datenlage deutet darauf hin, dass gerichtliche Anordnungen und polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt nur selten erlassen werden.³ Die Frauenhaus-Statistik der Frauenhauskoordinierung von 2024 zeigt ebenfalls, dass insgesamt nur wenige polizeiliche Maßnahmen zum Schutz gewaltbetroffener Frauen ergriffen werden: Während es in 41% der Fälle zu einem Polizeieinsatz kam, wurden Maßnahmen wie Platzverweise oder Ingewahrsamnahme nur extrem selten verfügt.⁴ Die erste Herausforderung liegt daher beim Erlass der Gewaltschutzanordnung selbst. Oberstes Ziel muss sein, Strukturen zu schaffen, die es Betroffenen von Gewalt barrierearm ermöglichen, überhaupt Gewaltschutzanordnungen zu erwirken, um einen Ausweg aus der Gewaltspirale zu finden.

¹ GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul Konvention - Deutschland, Straßburg 2022, S. 43.

² BMFSFJ, Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., Berlin 2023.

³ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Monitor Gewalt gegen Frauen, Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: Erster Periodischer Bericht, Berlin 2024, S. 298.

⁴ Ein Platzverweis wurde in 8% der Fälle erteilt, eine Ingewahrsamnahme erfolgte in 2% der Fälle, Frauenhauskoordinierung, Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2024, abrufbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/frauenhaus-statistik>, S. 39.

Der Gesetzentwurf nimmt – nach wie vor irreführend – Bezug auf das Gewaltschutzkonzept Spaniens (vgl. Bl. 2 d. E.). Dabei bestehen weiterhin wesentliche Unterschiede zwischen dem vorgelegten Gesetzentwurf und dem Modell in Spanien: Dort wird die EAÜ nur in Kombination mit einem umfassenden Gewaltschutzkonzept, das die individuellen Lebensumstände berücksichtigt, als Maßnahme zur effektiven Gefahrenabwehr eingesetzt.⁵ Diese Einschätzung wird von der Polizei vorgenommen, indem jede Anzeige im Integrated Monitoring System for Cases of Gender Violence (VioGén-System) erfasst und innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des betreffenden Sachverhalts mithilfe standardisierter Formulare neu eingestuft wird. Die Einstufung erfolgt in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen (u. a. Frauenhäusern), auf deren Basis die jeweilige Schutzmaßnahme angeordnet werden. Die Polizei hat die Pflicht, eine Momentaufnahme zu bewerten (VPR – Police Risk Assessment), und zum anderen eine Prüfung der Entwicklung der Gewalt durchzuführen (VPRE – Police Assessment of Risk Evolution), die auf den Risikoeinschätzungen der Polizei der letzten zwanzig Jahre basiert. Es erfolgt demnach eine datenbasierte Risikoeinschätzung, wie sie in Deutschland auf Grund des Mangels an vergleichbaren Daten gar nicht möglich ist.

In Deutschland muss ein Gewaltschutzantrag gemäß § 1 Abs. 1 GewSchG-E bei den Familiengerichten gestellt werden, die dann in einer Ermessensentscheidung ohne verpflichtende Heranziehung von Analysen anderer Akteur*innen über die EAÜ entscheiden. Eine Beteiligung der Polizei (und weiterer Stellen) ist in § 216b FamFG-E nur als Soll-Vorschrift vorgesehen. Dabei ist in die Hinzuziehung von externer Expertise in Gerichtsverfahren deshalb besonders relevant, weil keine Pflicht zur Fortbildung für Richter*innen besteht und die notwendige Expertise für Fälle häuslicher Gewalt momentan nicht flächendeckend vorliegt.⁶

Auf das spanische Konzept geht die Entwurfsbegründung nun zwar genauer ein (vgl. Bl. 40 d. E.), sie verbleibt jedoch in vagen Formulierungen („dem spanischen Vorbild könnte in Deutschland gefolgt werden“, „die gerichtlich vorzunehmende Gefahrenanalyse könnte auch mit der Einschätzung einer multiprofessionell agierenden Stelle einhergehen“, „Einbringung dieser gebündelten Expertise wäre auch in einem deutschen Gewaltschutzverfahren umsetzbar“). Damit verdeutlichen die Verfasser*innen des Entwurfs, dass sie anerkennen, worum es in einem effizienten Gewaltschutzverfahren gehen muss. An der entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung zu diesen Maßnahmen fehlt es jedoch weiterhin. Es bleibt letztlich offen, ob und wie ein Risiko- und Fallmanagement eingeführt werden soll. Gewaltschutzmaßnahmen – und ganz besonders die elektronische Aufenthaltsüberwachung – können aber nur Wirkung entfalten, wenn eine systematische Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement in Form der individuellen Prüfung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs der Betroffenen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sichergestellt sind.

Die u.a. vom djb geäußerte Kritik daran, dass die EAÜ ohne Antrag oder weiteres Zutun der gewaltbetroffenen Person gerichtlich angeordnet werden kann⁷, ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Form der Widerspruchsmöglichkeit in § 1a Abs. 1 S. 3 GewSchG-E aufgegriffen worden. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Bl. 41 d. E.) heißt es dazu, dass die EAÜ nicht gegen den erklärten Willen der verletzten Person erfolgen darf. Damit trägt die Bundesregierung dem Selbstbestimmungsrecht der antragstellenden Person Rechnung, zugleich bleibt jedoch offen, wie genau die Handhabung in der Praxis ausgestaltet sein soll. Wird der Widerspruch ausdrücklich abgefragt und zu welchem Zeitpunkt

⁵ Vgl. ausführlich Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom 04.09.2025, S. 5ff.

⁶ DIMR, Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, Berlin 2024, S. 148ff.

⁷ Vgl. Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes vom 04.09.2025, S. 8.

des Verfahrens? Ist sichergestellt, dass antragstellende Personen über ihr Widerspruchsrecht aufgeklärt werden, und zwar barrierefrei? Diese Fragen müssen geklärt und ausgestaltet werden, weil sonst auch die Widerspruchslösung einen Kompromiss darstellt, der letztlich den gewaltbetroffenen Personen nicht nützt.

III. § 1684 Abs. 5 und 6 BGB-E

Begrüßenswert ist die vorgesehene Ergänzung des § 1684 BGB, die das elterliche Umgangsrecht als Problemfeld bei Partnergewalt anerkennt und berücksichtigt. Denn die Umgangsrechte des gewaltausübenden Elternteils sind immer ein Einfallstor für die Fortsetzung von Macht- und Gewaltverhalten in der Paarbeziehung.

Der djb mahnt an dieser Stelle jedoch erneut den weitergehenden Reformbedarf im Kindschafts- und Familienverfahrensrecht an: Zum Schutz Gewaltbetroffener ist unter anderem die gesetzliche Klarstellung notwendig, dass die sog. Wohlverhaltensklausel (§ 1684 Abs. 2 BGB) bei vorangegangener Partnergewalt nicht gilt. Zudem kommt es in diesen Fällen auf die Umkehr der Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB (Umgang mit beiden Elternteilen) an.⁸ Verhält sich ein Elternteil gewalttätig, sollte zunächst nicht von der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit diesem Elternteil ausgegangen werden – das ist inzwischen durch viele Studien belegt.⁹ Auch für das Sorgerechtsverfahren muss gesetzlich klargestellt werden, dass Partnergewalt berücksichtigt werden muss. Deutschland käme damit auch seiner Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 31 Istanbul-Konvention nach.

Prof. Dr. Susanne Baer

Präsidentin

Prof. Dr. Anna Lena Götsche

Vorsitzende der Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht

Dilken Çelebi, LL.M.

Vorsitzende Kommission Strafrecht

⁸ Vgl. Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zu den „Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht“, abrufbar unter: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-05_Eckpunkte_KindschaftsR.pdf.

⁹ MwN GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul Konvention - Deutschland, Straßburg 2022, S. 73ff., vgl. ausführlich Meysen (Hg.), Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2021, S. 76ff.